

**Förderung von Maßnahmen  
im Rahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit  
durch das Land und die Kreise/den Regionalverband SB**



Landes*jugendring*  
Saar

**Webinar am 15.04.2020**



**Georg Vogel** Landes*jugendring*  
Saar

## ***Gesetzliche Grundlagen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2. AGKJHG)***

### ***Richtlinien und Regelungen***

- Das Förderverfahren
- Freizeitmaßnahmen
- Mitarbeiterschulungen
- Bildungsmaßnahmen
- Bei Maßnahmen zu beachten
- Anerkennung von Kosten
- Internationale und interkulturelle Jugendarbeit



Das Bundesgesetz (KJHG) verpflichtet die Jugendämter Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

*Die Angebote sollen:*

- **die Entwicklung junger Menschen fördern**
- **an ihren Interessen anknüpfen**
- **von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden**
- **sie zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen**
- **zu sozialem Engagement anregen**



Jugendarbeit wird insbesondere angeboten von **Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend** und den Jugendämtern.

*Zu den Schwerpunkten gehören:*

- **außerschulische Jugendbildung**
- **Sport, Spiel und Geselligkeit**
- **arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit**
- **Kinder- und Jugenderholung**
- **Jugendberatung**



*Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2.AGKJHG)  
wird insbesondere die Landesförderung geregelt von:*

- **Fortbildungen ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen**
- **Bildungsmaßnahmen**
- Landesgeschäftsstellen der Jugendverbände und des LJR
- internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- **Freizeiten**
- Jugendbildungsreferentinnen und -referenten



*Wer wird gefördert ?*

*Alle freien Träger (keine Jugendämter, keine Schulen) die:*

- die fachlichen Voraussetzungen für die Maßnahme erfüllen
- die die Mittel wirtschaftlich und zweckentsprechend eingesetzt haben
- gemeinnützige Ziele verfolgen (nicht unbed. im Sinne des Steuerrechts)
- angemessene Eigenleistung erbringen (auch Einbringen von Ehrenamt ist eine Eigenleistung)
- Ziele des Grundgesetzes verfolgen



### Weitere Voraussetzungen:

- Der Tätigkeitsbereich des Trägers muss im Saarland sein
- Die Angebote müssen prinzipiell allen jungen Menschen offen stehen
- Die Teilnahme muss freiwillig sein
- Die Leistungen müssen nach Inhalt und Umfang eine Förderung rechtfertigen
- **Der Träger muss zur Offenlegung seiner Finanzen und Leistungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl, Thematik und Zielsetzung bereit sein.**  
**(So müssen beispielsweise Antrags- und Nachweisunterlagen fünf Jahre wg. möglicher Prüfung der zuschussgebenden Ämter oder des Rechnungshofes vom Träger aufbewahrt werden !!!)**



### ***Ausgeschlossen sind Maßnahmen:***

- die konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter haben
- die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- die gem. § 9 KJHG die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen nicht berücksichtigen, nicht zum Abbau von geschlechtsbedingten Benachteiligungen beitragen und der Gleichberechtigung der Geschlechter abträglich sind
- die nach Inhalt und Umfang eine Förderung nicht rechtfertigen



*Für Freizeiten, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen gilt:*

- Beantragung und Nachweisführung auf einem identischen Formular spätestens 2 bzw. 3 Monate nach Beendigung der Maßnahmen an das Landesjugendamt und die Kreise/den Regionalverband SB
- Verfügt der Antragsteller über eine Landesgeschäftsstelle, ist der Antrag/Nachweis über diese einzureichen.

**Die Fristen verlängern sich dadurch nicht !!!!**

- **Kommt es unverschuldet zu Verzögerungen (Krankenhausaufenthalt, noch ausstehende Rechnungen einer Bildungsstätte trotz mehrfacher Mahnung, Zentralstelle über längere Zeit nicht besetzt usw.), ist eine Verlängerung der Abgabefrist nach vorheriger Absprache mit dem Landesjugendamt bzw. auch den Jugendämtern möglich.**



- Anträge werden vom Landesjugendamt bzw. den Jugendämtern geprüft
- Die Ergebnisse gehen in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt) an den Antragsteller
- Gegen die Bescheide beider Behörden kann der Träger Widerspruch einlegen. Die jeweilige Behörde kann dem Widerspruch abhelfen.
- Hilft sie nicht ab kann im Falle des Landesjugendamtes beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Bei den Kreisen geht in diesem Fall die Angelegenheit zum Kreisrechtsausschuss und anschließend ggf. zum Verwaltungsgericht



- Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und Jugendliche die Erfahrung des Zusammenlebens in größeren Gruppen machen, soziale Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung kennenlernen.  
(Richtlinie unter F Ziffer 1.)

**D.f.**

**Es wird ausdrücklich nicht auf ein eindeutig definiertes Bildungsziel abgehoben, auf das systematisch, methodisch altersgemäß und pädagogisch begründet hingearbeitet werden muss. !!!!**

**(Siehe dazu auch Folien Bildungsmaßnahmen)**



- **Max. Förderhöhe:**  
1,68 € Tag/Teilnehmer\*in  
Kreise/Regionalverband:  
SLS: 2,50 | SB: 5,00 | MZG: 3,00/2,50 | WND: 4,00 | NK: 2,50/2,00 | HOM: 2,50
- **Gruppengröße:**  
Mind. 6 Kinder im Alter zwischen 6 und 26\* Jahren
- **Betreuung:**  
**Mind. 2 Erwachsene**  
ab 14 Teiln. Betreuer\*innen: Kinder – Verhältnis 1 : 7  
(betr. die Zuschussfähigkeit);  
(Ausnahmen sind möglich z.B. bei behinderten Kindern)  
**Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen auch Geschlechtermischung bei der Betreuung.**
- **Dauer :**  
Mind. 2 und höchstens 21 Tage
- **Nachweisunterlagen:**  
Ausgefülltes Formular, Teilnahmeliste, sachlicher Bericht entsprechend Formular



### *Weitere Regelungen:*

- Maßnahmen ohne Übernachtung werden wie Maßnahmen mit Übernachtung behandelt (Stadtranderholungen).
- Maßnahmen mit Bildungsanteilen werden als Freizeit gefördert, wenn die Freizeitanteile überwiegen. Eine Bezuschussung aus verschiedenen Haushaltstiteln ist in der Regel nicht zulässig.
- Freizeiten werden vom Land nach Maßgabe des Haushaltes gefördert, d.h., wenn im vorgesehenen Haushaltstitel kein Geld mehr vorhanden ist, kann die Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr verweigert werden.



„ Diese Maßnahmen sollen ehrenamtliche Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und praktischen Bildung vermitteln.

*Dabei befassen sie sich insbesondere mit:*

- a) Kinder- und Jugendpsychologie und Pädagogik
- b) Geschlechtsspezifischer Sozialisation
- c) Jugendrecht
- e) Organisation
- f) Politischer, sozialer und kultureller Bildung
- g) arbeitsweltbezogenen, gesundheitlich- ökologischen und technisch-naturwissenschaftlichen Fragen“

Richtlinien zum KJFG, Buchstabe A



Landesjugendring  
Saar

*Mitarbeiterschulungen sollten folgende Mindeststandards erfüllen:*

- Das Thema/die zu bearbeitende Fragestellung muss begründet und vor der Veranstaltung eindeutig definiert sein.
- Die Vermittlung der Bildungsinhalte ist methodisch den Inhalten und den Teilnehmer\*innen angemessen zu planen
- Die Referenten und Referentinnen müssen bezüglich der zu vermittelnden Inhalte und der pädagogischen Anforderungen geeignet sein
- Die Veranstaltung ist möglichst mit den Teilnehmenden zu reflektieren. In einem Fazit sind die Ergebnisse darzustellen



Die Schulung Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit soll auf die Arbeit mit jungen Menschen vorbereiten und sie qualifizieren.

*Themen wie*

- „Anforderungen an die Aufsichtspflicht während Freizeiten“
- „Die Herstellung von Musikinstrumenten mit Materialien des Alltags und das Musizieren mit ihnen im „Kinderorchester“
- „Erlebnispädagogisches Klettern - Methode des sozialen Lernens“

*werden als Mitarbeiterschulung anerkannt, wenn nachvollziehbar dokumentiert ist, dass sie kompetent vermittelt wurden.*



Weiter können im Rahmen des KJFG keine Mitarbeiterschulungen gefördert werden, die sich mit Themen außerhalb des Spektrums der Jugendarbeit im Sinne des KJFG befassen.

- „Die Reparatur von Feuerwehrschräuchen“ oder
- „Neue Techniken des Baggerns beim Volleyballspiel“ oder
- „Sportmedizinische Aspekte bei der Planung und Durchführung des Fußballtrainings mit 10 – 12Jährigen“



### *Zur Erinnerung*

### *Nicht förderbar sind Maßnahmen:*

- Die konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter haben
- Die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- Die gem. § 9 KJHG die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen nicht berücksichtigen, nicht zum Abbau von geschlechtsbedingten Benachteiligungen beitragen und der Gleichberechtigung der Geschlechter abträglich sind
- **Zudem:**  
Maßnahmen mit über 40 Teilnehmer\*innen  
(in Einzelfällen ist bei innerer Differenzierung nach Absprache mit dem Landesjugendamt eine Förderung möglich; gilt auch für Mitarbeiterschulungen)



- a) Max. Förderhöhe pro Teilnehmer\*in/Tag, wenn das Schulungsprogramm mindestens 2 Std./Tag beträgt  
= **19,75 Euro**
  
- aa) Bei gefördertem Bildungsreferenten:  
Max. Förderhöhe pro Teilnehmer\*in/Tag, wenn das Schulungsprogramm mindestens 2 Std./Tag beträgt  
= **14,08 Euro**

SLS: 5,50 | SB: 5,00 | MZG: 4,50 | WND: 30% Land | NK: 6,50 | HOM: 4,50



- **Max .Förderdauer:  
10 Kalendertage**  
Es werden auch Veranstaltungsreihen gefördert, wenn die einzelnen Einheiten thematisch aufeinander bezogen sind.
- **Alter der Teilnehmer\*innen:  
Mindestens 15 Jahre**
- **Nachweis:**  
Ausgefülltes Antrags/Nachweisformular,  
Sachlicher Bericht entsprechend Formular (mit Themen, Methode, Verlauf, Ergebnissen, Zeitangaben, Referent\*innen incl. deren Qualifikation);  
Teilnahmeliste, Belegliste in tabellarisch-chronologischer Form als Kostennachweis\*



„ Bildungsmaßnahmen sollen methodisch vorbereitete, altersgemäße Veranstaltungen sein, die das Ziel verfolgen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere allgemeine, politische, soziale, kulturelle, Arbeitsweltbezogene gesundheitliche, ökologische und technisch-Naturwissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

Bei Planung und Durchführung sind der Entwicklungsstand der Teilnehmer\*innen , die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“

Richtlinie zum KJFG B. Bildungsmaßnahmen 1.



Landesjugendring  
Saar

*Bildungsmaßnahmen sollten folgende Mindeststandards erfüllen:*

- Das Thema/die zu bearbeitende Fragestellung muss begründet und vor der Veranstaltung eindeutig definiert sein.
- Die Vermittlung der Bildungsinhalte ist methodisch den Inhalten und den Teilnehmer\*innen angemessen zu planen
- Die Referenten und Referentinnen müssen bezüglich der zu vermittelnden Inhalte und der pädagogischen Anforderungen geeignet sein
- Die Veranstaltung ist möglichst mit den Teilnehmenden zu reflektieren. In einem Fazit sind die Ergebnisse darzustellen

Richtlinien zum KJFG, Buchstabe A



Landesjugendring  
Saar

➤ a) Max. Förderhöhe pro Teilnehmer\*in/Tag, wenn das Schulungsprogramm mindestens 2 Std./Tag beträgt

= **16,95 Euro**

➤ aa) Bei gefördertem Bildungsreferenten:  
Max. Förderhöhe pro Teilnehmer\*in/Tag, wenn das Schulungsprogramm mindestens 2 Std./Tag beträgt

= **11,28 Euro**

SLS: 5,00 | SB: 4,00 | MZG: 4,50 | WND: 30% Land | NK: 4,00 | HOM: 3,50



➤ **Max .Förderdauer:  
10 Kalendertage**

Es werden auch Veranstaltungsreihen gefördert, wenn die einzelnen Einheiten thematisch aufeinander bezogen sind.

➤ **Alter der Teilnehmer\*innen:  
Mindestens 6-26 Jahre**

➤ **Nachweis:**

Ausgefülltes Antrags/Nachweisformular,  
Sachlicher Bericht entsprechend Formular (mit Themen, Methode,  
Verlauf, Ergebnissen, Zeitangaben, Referent\*innen incl. deren  
Qualifikation);

Teilnahmeliste, Belegliste in tabellarisch-chronologischer Form  
als Kostennachweis



### *Zur Erinnerung*

### *Nicht förderbar sind Maßnahmen:*

- Die konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter haben
- Die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- Die gem. § 9 KJHG die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen nicht berücksichtigen, nicht zum Abbau von geschlechtsbedingten Benachteiligungen beitragen und der Gleichberechtigung der Geschlechter abträglich sind
- **Zudem:**  
Maßnahmen mit über 40 Teilnehmer\*innen  
(in Einzelfällen ist bei innerer Differenzierung nach Absprache mit dem Landesjugendamt eine Förderung möglich; gilt auch für Mitarbeiterschulungen)



- **Die Zahl der Betreuer\*innen bei Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sollte auch bei Bildungsmaßnahmen das Verhältnis von 1 : 7 nicht unterschreiten !!!**
- **Bei geschlechtsgemischten Gruppen sollten bei den Erwachsenen auch beide Geschlechter vertreten sein !!!**
- **Auch bei kleinen Gruppen sollten mindestens 2 Betreuer\*innen anwesend sein !!!**



*Für alle Maßnahmen mit Kindern- und Jugendlichen gilt weiter:*

- Es sind die einschlägigen Gesetze und weiteren Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen!!!  
(insbesondere Jugendschutzgesetz, Aufsichtspflicht, Rechte der Eltern)
- Die Regelungen des § 72a des SGB 8 sind zu berücksichtigen!!!  
(Trägervereinbarung!)
- Wird grob fahrlässig oder bewusst dagegen verstoßen, kann die Förderung verweigert werden!!!



**Für alle 3 Maßnahmetypen gilt:**

**Alle Kosten , die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme in Verbindung stehen.**

- Fahrt (grundsätzlich preiswerteste Variante, ansonsten ggf. Begründung)  
Bei Mitarbeiterschulung und Bildung nur bis 150 km (ein Weg)
- Verpflegung im Rahmen der üblichen Kosten  
(kein Sternerestaurant, aber z.B. auch keine Alkoholika)
- Übernachtung
- Arbeitsmaterialien  
(Verbrauchsmaterialien, keine langlebigen Anschaffungen)
- Raummiete
- Honorare (bis max. 40,- €; in Ausnahmen in Absprache darüber hinaus)
- Weitere Kosten für Durchführung, Vor- und Nachbereitung

**Bei Unsicherheit immer die Zentralstelle  
oder das zuständige Amt konsultieren**



➤ Toto-Mittel beim Sozialministerium



### **Förderbereiche:**

- Kinder- und Jugendtage/Wettbewerbe
- Materialkosten für Bildung und Freizeit
- Betriebskosten
- Einrichtungen von Jugendräumen
- Neubau, Umbau, Renovierung
- Personalkosten anerkannter Träger der Jugendarbeit
- Modellmaßnahmen, besondere Projekte
- *Übernahme des Eigenanteils von jungen Menschen*



*Vielen Dank  
für Eure  
Aufmerksamkeit!*



Landesjugendring  
Saar